

Allgemeine Einkaufsbedingungen der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung

(Fassung Juli 2011)

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Mündlich von dieser Bestellung abweichende Bedingungen oder Zusatzvereinbarungen erhalten nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Die Arbeiten/Lieferungen erfolgen in eigener Verantwortung des Lieferanten, der auch zur Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften verpflichtet ist. Insbesondere ist das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung Pflicht.
- 1.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz einzuhalten und bei der Lieferung zu berücksichtigen. Dies ist vor allem für folgende Bereiche anzustreben:
Anlieferung mit emissionsarmen Fahrzeugen der aktuellsten Schadstoffklassen, fachgerechte Entladung und Lagerung von angelieferten Gefahrstoffen und Materialien, Vermeidung von Umweltschäden durch unsachgemäße Entsorgung von z. B. Betonresten und sonstigen Abfällen, Optimierung der Lieferwege der Produkte sowie der umweltverträglichen Inhaltsstoffe.

2 Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sämtliche Preise in dieser Bestellung gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit der betreffenden Baumaßnahme. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Baustelle“ ein.
- 2.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; die Skontofrist beginnt erst dann, wenn der Lieferant ordnungsgemäße Dokumente - Rechnungen, Versandpapiere, Lieferscheine, etc. - vorgelegt hat. Rechnungen sind getrennt nach Kostenstellen/Baustellen zu erstellen.
- 2.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 2.5 Für Rechnungen, die in der 51./52. KW des Jahres bzw. in der 1. KW des Folgejahres eingehen, beginnt die Fälligkeit wegen Betriebsurlaub beim Besteller erst ab der 2. KW des Folgejahres zu laufen. Skonto verfällt hierdurch nicht.

3 Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, soweit nicht aufgrund besonderer Vereinbarung die Lieferung gemäß unserem Abruf zu erfolgen hat.
- 3.2 Bei nicht eingehaltenen Lieferfristen nach 3.1 sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4 Gewährleistung - Produkthaftung

- 4.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2 Der Lieferant gewährleistet für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Materialien für die Dauer von 5 Jahren und 9 Monaten ab Lieferung.

- 4.3 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

5 Warenvorschriften

- 5.1 Sämtliche zum Einbau kommende Stoffe müssen die in den entsprechenden Vorschriften vorgeschriebenen Güteeigenschaften besitzen, insbesondere DIN-, Unfallverhütungsvorschriften, GUV, etc. erfüllen. Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 4 bleiben unberührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eignung des Materials ist das Untersuchungsergebnis einer anerkannten Prüfungsanstalt maßgebend. Die Kosten trägt der Lieferant, wenn eine mangelhafte Lieferung vorliegt.
- 5.2 Für Fertigteile aus Beton und Stahlbeton sowie Rohre und sonstige Betonartikel dürfen nur gütegesicherte Erzeugnisse verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für andere Fertigteilerzeugnisse, z. B. aus Ton, Holz, Sand usw. Sollten Betonrohre abweichend von der Bestellung in gekalkter Ausführung geliefert werden, so werden die Mehrkosten von uns nicht übernommen.
- 5.3 Gleichzeitig behalten wir uns vor, bei evtl. eintretenden Konstruktionsänderungen etc. nach Bauende etwa noch verbleibende, in Ordnung befindliche Stoffe und Fertigteile etc. zurückzugeben, wobei uns dann Gutschrift erteilt wird.
- 5.4 Für im Laufe der Bauzeit etwa eintretenden Minder- oder Mehrbedarf an Stoffen etc. für ein und dieselbe Baumaßnahme - hervorgerufen durch Konstruktions- und/oder Auftragsänderung - gilt als Preisgrundlage dieser Bestellschein. Eine Preiserhöhung wird nicht anerkannt.
- 5.5 Wird Stahl für mehrere Baustellen geliefert, so ist dieses auf dem Lkw getrennt zu laden. Positionsbündel sollen immer nur planweise zusammengefaßt werden und nicht mehrere Pläne miteinander. Bügel müssen positionsweise gebündelt sein und nicht mehrere Bügelpositionen zusammen, wegen getrennter Lagerung.
- 5.6 Alle Rohre unterliegen Wasserdruck- bzw. Luftdruckprüfungen nach DIN EN 1610 und müssen daher eine Dichtheit entsprechend den statischen Erfordernissen garantieren. Die bestellten Rohre müssen einbaufähig sein und die geforderte Endfestigkeit besitzen. Im Übrigen müssen alle Rohre der DIN 1045 entsprechen. Für alle Rohre gilt SLW 60, Überdeckung gemäß Angabe der Bauleitung. Benötigte Rohrstatiken werden uns kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Lieferant haftet uns für alle auftretenden Schäden und Nachteile allein. Dies gilt auch bei Einschaltung Dritter.
- 5.7 Für Holzlieferungen wird grundsätzlich vereinbart, daß es sich um scharfkantige, parallel besäumte Ware einwandfreier Qualität handeln muß.
- 5.8 Bei Anlieferung von Schüttgütern und Transportbeton muß in den Lieferscheinen das Kennzeichen des Zugfahrzeuges sowie des Anhängers bzw. Sattelauflegers angegeben werden.
- 5.9 Für jede einzelne Anfuhr ist ein Lieferschein mit Durchschrift auszustellen und sofort nach Entladung des betreffenden Fahrzeuges dem Baustellenbeauftragten auszuhändigen - Sammellieferscheine werden bei nachträglicher Vorlage nicht anerkannt.

6 Transportbeton

Der Lieferant bestätigt, dass das Lieferwerk nur zertifizierte Produkte liefert, durch eine anerkannte Überwachungsstelle überwacht wird (z. B. Güteschutzverband) und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchführt. Auf Verlangen ist uns Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
Die Alkali-Richtlinie für die Gesteinskörnung nach DAfStb „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-Kieselsäurereaktionen im Beton“ ist in der gültigen Fassung einzuhalten. Lieferungen dürfen nur nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 neueste Ausgabe erfolgen.

7 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Bayreuth.